

EntsorgungsbetriebBergkamen
Bergkamen

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2021

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. PRÜFUNGSauftrag.....	3
B. LAGE DES BETRIEBES.....	4
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS.....	6
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	10
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	14
F. FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG.....	14
G. SCHLUSSBEMERKUNG.....	16

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Ergebnisrechnung / Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr 2021
3. Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
4. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
5. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021
6. Rechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
8. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen,

(nachfolgend: „EBB“, „Betrieb“ oder „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“)

hat uns aufgrund des Beschlusses des Betriebsausschusses mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.

Der EBB ist als eigenbetriebsähnliche Einrichtung verpflichtet, gemäß § 21 EigVO NRW einen Jahresabschluss sowie gemäß § 25 EigVO NRW einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften der GemHVO NRW (jetzt KomHVO NRW) gemäß § 14 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 27 EigVO NRW Anwendung.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes zum Abschlussstichtag gesondert aufzubereiten. Wir sind diesem Auftrag durch die "Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in Anlage 8 nachgekommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den EntsorgungsbetriebBergkamen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. LAGE DES BETRIEBES

Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

Bei der Lagebeurteilung des Betriebsleiters sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Gebühren für die Abfallentsorgung stiegen beim Restabfall um 9,43 %; im Bioabfallbereich sanken die Gebühren um 2,87 %. Gründe für die Erhöhung im Restabfallbereich sind verringerte Erlöse und Tonnagen im Altpapierbereich, gestiegene Kosten aufgrund der Erhöhung der Umlage des Kreises Unna bei gleichzeitiger Tonnagesteigerung (Corona-Home-Office-Effekt), erstmals Kosten für die Altkleidererfassung sowie Personalkostensteigerungen im gewerblichen sowie Leitungs- und Verwaltungsbereich. Im Bioabfallbereich sind verringerte Umlagekosten des Kreises Unna (Kompostierung) für die gesunkene Gebühr ursächlich. Weiter gesunken ist der kalkulatorische Zinssatz auf 1,68 %.
- Bei der Straßenreinigungs-/Winterdienstgebühr wurde im Rahmen einer kompletten Neufassung der Satzung erstmals seit Jahren eine Gebührenerhöhung notwendig: diese stieg um 5,47 % auf EUR 2,89 (Straßen der Priorität 1 und 2) je Veranlagungsmeter für das Jahr 2021. Gründe waren erhöhte Kosten für Stundenverrechnungssätze bei Personal und Fahrzeugen / Geräten. Der kalkulatorische Zinssatz sank hier auf 2,82 %.
- In 2021 wurde ein Seitenlader sowie ein Pritschen-Lkw für eine Bestands-Reinigungskolonne beschafft. Außerdem wurde ein Elektro-Handgerät (Fa. Pellenc) für die Straßenreinigung beschafft und ein Bestands-Fahrzeug wurde mit einer Rückfahrkamera ausgestattet.
- Die Eigenkapitalquote des EBB von rund 23 % ist im Verhältnis zum Vorjahr um ca. 2 %-Punkte niedriger.
- Das langfristige Vermögen ist zu 131,34 % durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel finanziert.
- Auf die Corona-Pandemie reagierte der Betrieb im Arbeitsablauf durch einen zeitlich versetzten Arbeitsbeginn, feste Teambildungen und Fahrzeugzuordnungen soweit dies möglich war. Trotz einer hohen Impfquote (auch bei der Boosterung) blieb das Personal des EBB von Corona-Erkrankungen oder Quarantäne-Anordnungen aufgrund von Erkrankungen im Haushalts- / Familienverbund nicht verschont.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Gebühr für Restabfall musste für das Jahr 2022 um 5,22 % angehoben werden, die Bioabfallgebühr um 4,73 %.
- Die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2022 erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von EUR 2,89 auf EUR 3,52 je Frontmeter in der (Winterdienst-) Priorität 1 und 2.
- Sorge bereitet der Betriebsleitung die Situation bzw. massive Kostenentwicklung bei den Dieselmotorkraftstoffkosten infolge der erhöhten CO²-Beaufschlagung und vor allem den Folgen des Krieges in der Ukraine.

- Positiv hat sich die Einführung eines dritten Reinigungs-Teams im Stadtgebiet entwickelt. Hier konnte im Einvernehmen mit der Belegschaft und der Personalvertretung eine planmäßige „Mittagsschicht“ und an Samstagen vereinbart werden.
- Entsprechend dem Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2022 ein Ergebnis von TEUR 142 erwartet.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Betriebsleiter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als not-

wendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichtes unter Beachtung des InternationalStandard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Essen, 4. Oktober 2022

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kampmann
Wirtschaftsprüferin

gez. Weichert
Wirtschaftsprüfer"

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gem. § 103 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Betriebes zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 13. Juni bis 4. Oktober 2022 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 103 GO NRW und der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogene Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Zugänge Anlagevermögen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
- Bestehen der Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte,
- Vollständigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und der Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Bergkamen am 25. November 2021 festgestellt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen stand zum Zeitpunkt der Prüfung noch aus.

Der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung EntsorgungsbetriebBergkamen, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2021 ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von NRW (KomHVO NRW, GO NRW) und der EigVO NRW aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Ergebnisrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem vom Betrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Ergebnisrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Ergebnisrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO NRW). Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 4) dargestellt und wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen wurden die Vorschriften der KomHVO NRW und der GO NRW beachtet.
- Gemäß den Beschlüssen des Rates hat der Betrieb Sonderrücklagen gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 KomHVO NRW gebildet. Diese entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2021	Zuführung	Auflösung	31.12.2021
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Sonderrücklagen für Investitionen in				
- Containerstandorte	1	0	0	1
- Unterflursysteme Wasserstadt Aden	47	39	0	86
	<u>48</u>	<u>39</u>	<u>0</u>	<u>87</u>

F. FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

Grundsätzliche Feststellungen

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichtserstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2021 wurde vom Rat der Stadt Bergkamen am 29. Oktober 2020 beschlossen.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 264 ab. Demgegenüber weist die Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag von TEUR 69 aus. Die wesentlichen Abweichungen des Erfolgsplanes von der Ergebnisrechnung sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen.

	Erfolgsplan	Ergebnis- rechnung	+ / -
	TEUR	TEUR	TEUR
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.955	5.842	-113
Privatrechtliche Leistungsentgelte	721	883	+162
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	511	510	-1
Sonstige ordentliche Erträge	0	67	+67
Personalaufwendungen	1.415	1.485	+70
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.744	5.014	+270
Bilanzielle Abschreibungen	372	364	-8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	380	500	+120
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12	8	-4
Jahresergebnis	<u>264</u>	<u>-69</u>	<u>-333</u>

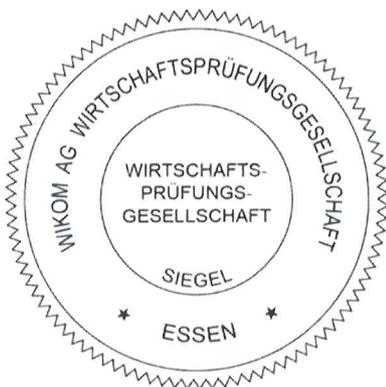
G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung EntsorgungsbetriebBergkamen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 erlassen wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Essen, 4. Oktober 2022

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Kampmann
Wirtschaftsprüferin


Weichert
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Aktiva	31.12.2020		Passiva	31.12.2020	
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		3,00	1.1 Allgemeine Rücklage	705.897,88	803.867,58
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	86.939,36	47.845,27
1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	128.529,89	131.804,58	1.3 Jahresfehlbetrag (-)	-68.844,23	-58.875,61
1.2.2 Bauten auf fremdem Grund und Boden	40.005,06	45.000,53			
1.2.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.374.046,36	1.379.548,26		723.993,01	792.837,24
1.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	104.180,07	124.311,82	2. Sonderposten		
1.2.5 Anlagen im Bau	3.706,40	1.989,60	2.1 für den Gebührenaussgleich	243.999,89	260.100,59
			2.2 Sonstige Sonderposten	8.614,27	11.488,36
	1.650.467,78	1.682.654,79			
				252.614,16	271.588,95
	<u>1.650.470,78</u>	<u>1.682.657,79</u>	3. Rückstellungen		
2. Umlaufvermögen			Sonstige Rückstellungen	249.851,02	235.724,92
2.1 Vorräte			4. Verbindlichkeiten		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		23.538,20	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.443.799,80	1.189.618,43
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	393.703,35	483.166,82
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	85.178,80	78.595,69	4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	59.234,49	182.401,31
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	245.596,44	167.833,69			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2.298,31		1.896.737,64	1.855.186,56
	330.775,24	248.727,69			
2.3 Liquide Mittel	1.107.815,31	1.191.630,56			
	<u>1.462.128,75</u>	<u>1.463.896,45</u>			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	10.596,30	8.783,43			
	<u>3.123.195,83</u>	<u>3.155.337,67</u>		<u>3.123.195,83</u>	<u>3.155.337,67</u>

**EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen
Ergebnisrechnung für 2021**

	EUR	EUR	2020 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.842.305,10		5.468.057,91
2. Privatrechtliche Leistungsentgelte	883.127,80		800.480,08
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	510.047,69		469.843,22
4. Sonstige ordentliche Erträge	<u>66.463,20</u>		<u>4.048,20</u>
5. Ordentliche Erträge		7.301.943,79	6.742.429,41
6. Personalaufwendungen	1.484.762,26		1.402.855,64
7. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.014.013,29		4.635.263,65
8. Bilanzielle Abschreibungen	364.027,29		367.483,04
9. Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>499.830,69</u>		<u>383.349,81</u>
10. Ordentliche Aufwendungen		7.362.633,53	6.788.952,14
11. Ordentliches Ergebnis		-60.689,74	-46.522,73
12. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>8.154,49</u>		<u>12.352,88</u>
13. Finanzergebnis		-8.154,49	-12.352,88
14. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-68.844,23	-58.875,61
15. Jahresfehlbetrag (-)		-68.844,23	-58.875,61
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage			
16. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen		<u>0,00</u>	<u>39.216,00</u>
17. Sonstiges Ergebnis		0,00	39.216,00

**EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen
Teilergebnisrechnung für 2021 - Abfall**

	EUR	EUR	2020 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.325.366,66		4.976.410,71
2. Privatrechtliche Leistungsentgelte	438.637,29		374.712,64
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	166.458,24		179.376,43
4. Sonstige ordentliche Erträge	<u>63.586,71</u>		<u>770,94</u>
		5.994.048,90	<u>5.531.270,72</u>
5. Personalaufwendungen	1.107.468,44		1.029.401,91
6. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.387.290,18		4.222.809,01
7. Bilanzielle Abschreibungen	216.120,80		225.753,40
8. Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>221.439,03</u>		<u>212.772,99</u>
		5.932.318,45	<u>5.690.737,31</u>
9. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>3.072,17</u>		<u>5.686,15</u>
		-3.072,17	<u>-5.686,15</u>
10. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	21.871,43		16.498,54
11. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	<u>7.611,37</u>		<u>8.067,13</u>
		14.260,06	<u>8.431,41</u>
12. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		<u>72.918,34</u>	<u>-156.721,33</u>
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage			
13. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen		<u>0,00</u>	<u>39.216,00</u>
14. Sonstiges Ergebnis		<u>0,00</u>	<u>39.216,00</u>

EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen
Teilergebnisrechnung für 2021 - Straßenreinigung / Winterdienst

	EUR	EUR	2020 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	516.938,44		491.647,20
2. Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00		0,00
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	264.829,79		238.240,20
4. Sonstige ordentliche Erträge	<u>2.874,09</u>		<u>2.972,50</u>
		784.642,32	----- 732.859,90
5. Personalaufwendungen	184.162,70		187.966,76
6. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	526.375,04		321.202,31
7. Bilanzielle Abschreibungen	132.272,62		127.618,97
8. Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>52.654,15</u>		<u>37.265,63</u>
		895.464,51	----- 674.053,67
9. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>5.066,90</u>		<u>6.666,73</u>
		-5.066,90	----- -6.666,73
10. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	7.611,37		8.067,13
11. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	<u>2.302,00</u>		<u>1.455,00</u>
		<u>5.309,37</u>	<u>6.612,13</u>
12. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)		<u><u>-110.579,72</u></u>	<u><u>58.751,63</u></u>

**EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen
Teilergebnisrechnung für 2021 - DSD**

	EUR	EUR	2020 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00		0,00
2. Privatrechtliche Leistungsentgelte	444.490,51		425.767,44
3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	78.759,66		52.226,59
4. Sonstige ordentliche Erträge	<u>2,40</u>		<u>304,76</u>
		523.252,57	----- 478.298,79
5. Personalaufwendungen	193.131,12		185.486,97
6. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.348,07		91.252,33
7. Bilanzielle Abschreibungen	15.633,87		14.110,67
8. Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>225.737,51</u>		<u>133.311,19</u>
		534.850,57	----- 424.161,16
9. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	<u>15,42</u>		<u>0,00</u>
		-15,42	----- 0,00
10. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		<u>19.569,43</u>	<u>15.043,54</u>
11. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)		<u>-31.182,85</u>	<u>39.094,09</u>

EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen
Finanzrechnung 2021

Anlage 3

Ein- und Auszahlungsarten in EUR		Jahresergebnis 2020	Plan 2021	Ist 2021	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	0	0	0
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	5.268	0	15.518	15.518
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.350.570	5.779.422	5.819.626	40.204
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	759.940	721.133	815.883	94.750
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	450.227	510.749	490.795	-19.954
7	+ Sonstige Einzahlungen	106.185	0	159.436	159.436
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.672.190	7.011.304	7.301.258	289.954
10	- Personalauszahlungen	1.432.516	1.414.557	1.453.436	38.879
11	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.587.891	4.744.665	5.163.010	418.345
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	14.757	12.230	8.227	-4.003
14	- Transferauszahlungen	5.160	0	15.614	15.614
15	- Sonstige Auszahlungen	520.743	379.961	666.411	286.450
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.561.067	6.551.413	7.306.697	755.284
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.123	459.891	-5.439	-465.330
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	0	0
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	39.220	5.000	0	-5.000
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0	0	0	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.220	5.000	0	-5.000
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.749	0	2.506	2.506
26	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	359.423	416.000	330.123	-85.877
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	372.172	416.000	332.629	-83.371
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-332.952	-411.000	-332.629	78.371
32	= Finanzmittelüberschuss-/fehlbetrag	-221.829	48.891	-338.069	-386.960
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	647.000	647.000	0
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	340.162	364.566	392.747	28.181
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-340.162	282.434	254.253	-28.181
38	= Änderung d. Bestandes an eig. Finanzmitteln	-561.991	331.325	-83.815	-415.140
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.753.621	1.394.187	1.191.631	-202.556
40	+ Änderung d. Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel	1.191.631	1.725.512	1.107.815	-617.697

EntsorgungsbetriebBergkamen, Bergkamen Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021

Allgemeine Hinweise

Der EntsorgungsbetriebBergkamen (im Folgenden kurz: „EBB“) ist eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) und wird gemäß § 1 der Betriebssatzung entsprechend der für die Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften der KomHVO NRW aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Nutzungsdauer wird grundsätzlich nach Maßgabe der örtlichen Abschreibungstabelle festgelegt. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens werden zeitanteilig vorgenommen. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten angesetzt. Für Rohstoffe (Streusalz) wurde ein Festwert gem. § 35 i.V.m § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gebildet, der alle fünf Jahre neu zu bewerten ist.

Forderungen sind zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren im Berichtsjahr nicht erforderlich.

Ausgaben vor dem Bilanzstichtag werden als **Rechnungsabgrenzungsposten** aktiviert, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Jahresüberschuss 2020 der Sparte DSD von EUR 39.094,09 wurde in eine Sonderrücklage für künftige Investitionen eingestellt und der sich danach in Summe ergebende Jahresfehlbetrag 2020 der Sparten Abfallbeseitigung und Straßenreinigung von EUR 97.696,70 wurde mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** beinhaltet die Kostenüberdeckungen der Kalkulationszeiträume 2019, 2020 und 2021. Der Sonderposten ist gem. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW gebildet worden. Die Kostenüberdeckungen sind gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in den folgenden vier Jahren auszugleichen.

Die **sonstigen Sonderposten** betreffen die Beteiligung des Baubetriebshofs der Stadt Bergkamen an den Anschaffungskosten für gemeinsam mit dem EBB genutztes Anlagevermögen. Die Auflösung der sonstigen Sonderposten erfolgt entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden nur gebildet, sofern sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen mit den Beträgen, wie sie nach vernünftiger Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Wirtschaftsjahres im Anlagespiegel (Anlage I zum Anhang) dargestellt.

Bei den **immateriellen Vermögensgegenständen** handelt es sich hauptsächlich um erworbene EDV-Software, die in 2006 beschafft wurde.

Das zum 1. Januar 2006 von der Stadt Bergkamen auf den EBB übertragene **Sachanlagevermögen** wurde mit seinen (Rest-) Buchwerten übernommen. Der Abschreibungszeitraum richtet sich nach der Restnutzungsdauer.

Anlage 4**Immaterielle Vermögensgegenstände**

	31.12.2021	01.01.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
EDV-Software	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude)

	31.12.2021	01.01.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Boden Wertstoffhof	101.745,00	101.745,00
Aufwuchs/Begrünung	2.563,00	2.563,00
Hofbefestigung Wertstoffhof	1,00	1,00
Bürocontainer Wertstoffhof	1,00	1,00
Zaun und Toranlage Wertstoffhof	183,27	427,62
Containerstandorte	15.725,05	17.035,75
Fahrzeughalle	<u>8.311,57</u>	<u>10.031,21</u>
<u>Gesamt</u>	<u>128.529,89</u>	<u>131.804,58</u>

Bauten auf fremdem Grund und Boden

	31.12.2021	01.01.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Containerstandorte	1.087,42	1.177,45
Mobile Trennwand	1.955,98	2.416,21
Garagentore	23.304,90	26.536,31
Einbauküche	3.247,22	3.747,22
Erweiterung Büroräume	<u>10.409,54</u>	<u>11.123,34</u>
<u>Gesamt</u>	<u>40.005,06</u>	<u>45.000,53</u>

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	31.12.2021	01.01.2021
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Maschinen und technische Anlagen	125.861,49	190.929,71
Fahrzeuge	<u>1.248.184,87</u>	<u>1.188.618,55</u>
<u>Gesamt</u>	<u>1.374.046,36</u>	<u>1.379.548,26</u>

Im Bereich der Maschinen und technischen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wurden im Berichtsjahr insgesamt TEUR 330 Neuinvestitionen umgesetzt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Beschaffung eines Seitenladers sowie eines Pritschen-Lkws für die Reinigungskolonie. Des Weiteren wurde ein Gerät für die Straßenreinigung beschafft sowie ein Fahrzeug mit einer Rückwärtskamera ausgestattet.

Die Posten der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** werden einzeln bilanziert. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Beschaffung voll abgeschrieben. Im Anlagespiegel werden sie dem Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet.

Die **Forderungen** haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Der Forderungsspiegel ist dem Anhang beigefügt (Anlage II zum Anhang).

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

	01.01.2021 EUR	Zuführung EUR	Entnahme EUR	31.12.2021 EUR
Allgemeine Rücklage	803.867,58	-97.969,70	0,00	705.897,88
Sonderrücklagen	47.845,27	39.094,09	0,00	86.939,36
Jahresfehlbetrag	-58.875,61	-68.844,23	58.875,61	-68.844,23
Gesamt	792.837,24	-127.719,84	58.875,61	723.993,01

In der **allgemeinen Rücklage** ist das Stammkapital in Höhe von TEUR 25 enthalten.

Gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen im **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** anzusetzen. Da die Betriebsabrechnung 2021 für die Müllabfuhr im Bereich Bioabfall mit einem positiven Ergebnis von rd. TEUR 42 und im Bereich Restabfall von rd. TEUR 59 endete, wurden im Berichtsjahr rd. TEUR 101 dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

	01.01.2021 EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2021 EUR
Gebührenaussgleich Müllabfuhr	166.154,74	52.893,48	101.191,32	214.452,58
Gebührenaussgleich Straßenreinigung/Winterdienst	93.945,85	64.398,54	0,00	29.547,31
Gesamt	260.100,59	117.292,02	101.191,32	243.999,89

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2021 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2021 EUR
Resturlaub/Überstunden	65.926,51	65.926,51	0,00	77.516,13	77.516,13
Mitarbeiterprämien	29.117,07	29.117,07	0,00	29.888,71	29.888,71
Prüfung Jahresabschluss	19.100,00	17.956,44	0,00	18.256,44	19.400,00
Altersteilzeit	106.244,44	30.484,66	0,00	45.666,40	121.426,18
Steuern	13.716,90	13.714,50	2,40	0,00	0,00
Aufbewahrungsverpflichtung	1.620,00	162,00	0,00	162,00	1.620,00
Gesamt	235.724,92	157.361,18	2,40	171.489,68	249.851,02

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** in Höhe von TEUR 1.444 beinhalten in 2011 aufgenommene Darlehen bei der Volksbank Kamen-Werne/WL Bank, aufgenommene Darlehen bei der Sparkasse Bergkamen-Bönen in 2011 und 2018, aufgenommene Darlehen bei der DG HYP AG in 2014, 2015, 2016, 2019, 2021 sowie ein aufgenommenes Darlehen in 2018 bei der Volksbank Unna.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen im Wesentlichen die Personal-/Sachkosten der Stadt, die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind im Wesentlichen Leasing- und Mietraten sowie eine ausstehende Zahlung an die Volksbank Dortmund aus einem Darlehensvertrag.

Die Zusammensetzung und Fristigkeiten der Verbindlichkeiten werden im Verbindlichkeitspiegel dargestellt (Anlage III zum Anhang).

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Einzelnen betreffen diese Verpflichtungen u. a. folgende Sachverhalte:

	2022	2023 – 2029	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR
Zahlungsverpflichtungen aus Voll-Service-Vertrag	136	485	621
Zahlungsverpflichtungen aus Leasing- und Mietvertrag	101	304	405
	<u>237</u>	<u>789</u>	<u>1.026</u>

Der EBB ist über die Stadt Bergkamen Mitglied in den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Die hierüber versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versichertenrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der Zusatzversorgungskasse besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen auf den EBB entfallenden Vermögen der Zusatzversorgungskasse. Zur Höhe der Unterdeckung liegen dem EBB keine Informationen vor. Der Umlagesatz beträgt für das Wirtschaftsjahr 2021 7,75 % (einschließlich 3,25 % Sanierungsgeld). Die im Wirtschaftsjahr 2021 umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betragen EUR 1.251.660,71 und die geleistete Umlage EUR 97.003,67 (EUR 56.324,74 Umlage und EUR 40.678,93 Sanierungsgeld). Die weitere Entwicklung des Umlagesatzes ist derzeit nicht absehbar. Tendenziell ist aufgrund der demografischen Entwicklung von steigenden Umlagesätzen auszugehen.

Laut Mitteilung der kwv von Anfang des Jahres bleiben der Umlagesatz sowie der Sanierungsgeldsatz für 2022 zunächst unverändert.

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (TEUR 5.842; Vj. TEUR 5.468) beinhalten im Wesentlichen die Gebührenerträge aus Straßenreinigung und Müllabfuhr (TEUR 5.726; Vj. TEUR 5.217), die bei der Stadt über Gebührenbescheide (Grundbesitzabgaben) vereinnahmt werden. Des Weiteren enthält der Posten Erträge aus dem Verkauf von Sperrmüll- /Grünschnittkarten, Mülltüten und Restmüllsäcken, Erträge aus der „Windeltonne“ sowie die Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern (TEUR 79; Vj. TEUR 82) und einen Gebührenertrag aus der Rinnenreinigung bei der Stadt Werne (TEUR 21; Vj. TEUR 24). Darüber hinaus wird die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich

ergebniserhöhend (TEUR 117; Vj. TEUR 176) sowie die Zuführung zu dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich (TEUR 101; Vj. TEUR 32) ergebnismindernd hier eingestellt.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** (TEUR 883; Vj. TEUR 800) bestehen im Wesentlichen aus Erträgen, die im Rahmen der Papier- und Wertstoffverwertung anfallen. Rd. TEUR 160 (Vj. TEUR 100) werden vom Kreis Unna und rd. TEUR 47 (Vj. TEUR 33) von der GWA für die Papierverwertung erstattet. Die GWA erstattet rd. TEUR 273 (Vj. TEUR 272) für Wertstoffe, die bei der Abgabe von Hausmüll, Sperrmüll etc. am Wertstoffhof anfallen. Einnahmen von rd. TEUR 152 (Vj. TEUR 156) für die Papierverwertung im Bereich des DSD, Einnahmen für den Verkauf defekter Müllgefäße sowie Mischschrott von rd. TEUR 3 sowie Erträge aus der seit dem 1. Juli 2012 durchgeführten operativen Abfuhr der Wertstofftonne von rd. TEUR 231 werden auch als privatrechtliche Leistungsentgelte erfasst.

Die **Kostenerstattungen und -umlagen** (TEUR 510; Vj. TEUR 470) beinhalten hauptsächlich die Erträge, die seitens der Systembetreiber des DSD im Rahmen der Vereinbarungen geleistet werden (TEUR 52; Vj. TEUR 52), Erstattungen Dritter, die für diverse Tätigkeiten wie z. B. Sonderleerungen, Gestellungen von Veranstaltungstonnen, Einkaufswagenrückführungen (SSÜP), Standortpflege sowie für die Durchführung des Winterdienstes geleistet werden (TEUR 37; Vj. TEUR 17) sowie die Erstattungen verschiedener Stadtämter für die Durchführung des Winterdienstes und für die Reinigung städtischer Objekte sowie die Entsorgung von Abfallfraktionen (Grünschnitt, Boden, Bauschutt etc.), die bei der Pflege und bei Baumaßnahmen anfallen (TEUR 421; Vj. TEUR 401).

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** (TEUR 66; Vj. TEUR 4) ergeben sich hauptsächlich aus einer Zuwendung der Landesregierung, die im Zuge der Hochwasserkatastrophe als Soforthilfe zur Verfügung gestellt wurde (TEUR 63) sowie der Auflösung des Sonderpostens, welcher für das gemeinsam genutzte Anlagevermögen von Baubetriebshof und EBB gebildet wurde (TEUR 3).

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	1.155	1.087
Soziale Abgaben	240	229
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	90	87
	1.485	1.403

Zum 31. Dezember 2021 sind, einschließlich der Betriebsleitung, 33 Mitarbeiter (31. Dezember 2020: 31 Mitarbeiter) für den Betrieb tätig.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (TEUR 5.014; Vj. TEUR 4.635) beinhalten im Wesentlichen die Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Unna in Höhe von TEUR 2.960 (Vj. TEUR 2.917). Darüber hinaus werden hier die Sach- und Dienstleistungen der Gemeinde für den EBB in Höhe von TEUR 326 (Vj. TEUR 322) sowie des Baubetriebshofes von TEUR 263 (Vj. TEUR 85) ausgewiesen. Weiter wird neben den laufenden Kosten für die Abfallsammel- und Kehrfahrzeuge von TEUR 487 (Vj. TEUR 470), insbesondere das Betreiberentgelt für den Wertstoffhof von TEUR 128 (Vj. TEUR 126), die Kosten für das Programm „Teilnahme am Arbeitsmarkt“ an die Werkstatt im Kreis Unna GmbH von TEUR 108 (Vj. TEUR 75) sowie der Entsorgungs- und Logistikaufwand von TEUR 598 (Vj. TEUR 550) ausgewiesen.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (TEUR 500; Vj. TEUR 383) bestehen im Wesentlichen aus Miet- und Pachtaufwendungen (TEUR 159; Vj. TEUR 134), Leasingkosten (TEUR 76 ; Vj. TEUR 70), Aufwendungen für Softwarepflege (TEUR 9; Vj. TEUR 10), Gutachter- und Beratungskosten (TEUR 29; Vj. TEUR 19), sonstigen Personalaufwendungen (TEUR 14; Vj. TEUR 17) sowie Geschäftsaufwendungen (TEUR 204; Vj. TEUR 111).

Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt wurden im Berichtsjahr 33 Mitarbeiter beschäftigt.

Betriebsleitung und Vertretung

Betriebsleiter des EBB ist Dr.-Ing. Hans-Joachim Peters (bis 30. September 2022). Stellvertretender Betriebsleiter ist Stephan Polplatz.

Betriebsausschuss

Ab dem 1. Oktober 2006 wurde ein gemeinsamer Betriebsausschuss mit dem SEB (Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen) eingerichtet. Als zusätzliche Mitglieder wurde je ein tariflich Beschäftigter der beiden Eigenbetriebe entsandt.

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen.

SPD-Fraktion

Mitglieder:

Michael Jürgens
Eva Knöfel
Dennis Riller
Marco Seyffert
Christoph Turk
(stellv. Vorsitzender)
Susanne Turk
Manuela Veit

Stellvertreter/in:

Dieter Mittmann
Klaus Kuhlmann
Christina Pattke
Jens Schmülling
Sandra Hagen

Kai Schulte
Kevin Derichs

CDU-Fraktion

Mitglieder:

Maximilian Hellmich
Tobias Hindermitt
Stefan Rennhak
Dirk Slotta
Stephan Wehmeier
(Vorsitzender)

Stellvertreter/in:

Pascal Gansen
Christian Hoffmann
Frank Beerwald
Thomas Schauerte
Annette Adams

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“

Mitglieder:

Kai Porth
Bernhard Salfer
Silvana Weber

Stellvertreter/in:

Torsten Hagedorn
Hünkar Aydin
Peter Hensel

Fraktion BergAUF

Mitglieder:

Werner Engelhardt

Stellvertreter/in:

Fatma Uyar

Fraktion Freie Demokratische Partei

Mitglieder:

Angelika Lohrmann-Begander
(ab 12.05.2022)
Stefan Heßler
(von 10.12.2020 – 28.10.2021)
Christoph Czernia
(von 28.10.2021 – 31.12.2021)

Sebastian Knuhr
(ab 28.10.2021)
Hans-Wolfgang Alph
(von 10.12.2020 -
24.06.2021)
Christoph Czernia
(von 24.06.2021 -
28.10.2021)

Fraktion Die Linke

Mitglieder:

Ulrich Wohlgemuth

Stellvertreter/in:

Katja Wohlgemuth

Beschäftigtenvertreter des SEB

Mitglieder:

Stellvertreter/in:

Sven Meier

Martin Beckmann

Beschäftigtenvertreter des EBB

Mitglieder:

Stellvertreter/in:

Marco Czyzmowski

Markus Klammer

Vom EBB gewährte Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und für sonstige für den EBB in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des Betriebsausschusses

Der o. g. Personenkreis (Ausnahme: Beschäftigtenvertreter) erhält keine Bezüge vom EBB, sondern von der Gemeinde. Die Dienstleistungen für den EBB werden im Rahmen einer Umlage von der Gemeinde abgerechnet. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden in Summe TEUR 326 weiterbelastet, davon TEUR 79 brutto für die Betriebsleitung des EBB.

Abschlussprüferhonorar

Das für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 18. Es entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen oder sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

Bergkamen, den 4. Oktober 2022

Die Betriebsleitung



Stephan Polplatz

Stellvertretender Betriebsleiter

Anlagen

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO NRW

Entsorgungsbetrieb Bergkamen, Bergkamen
Entwicklung des Anlagevermögens 2021

Anlage I zum Anhang

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 TEUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	36.238,88	0,00	0,00	36.238,88	36.235,88	0,00	0,00	36.235,88	3,00	3,00
1.2 Sachanlagen										
1.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	240.981,16	0,00	0,00	240.981,16	109.176,58	3.274,69	0,00	112.451,27	128.529,89	131.804,58
1.2.2 Bauten auf fremdem Grund und Boden	90.292,42	0,00	0,00	90.292,42	45.291,89	4.995,47	0,00	50.287,36	40.005,06	45.000,53
1.2.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.990.759,48	327.982,67	0,00	3.318.742,15	1.611.211,22	333.484,57	0,00	1.944.695,79	1.374.046,36	1.379.548,26
1.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	453.432,15	2.140,81	0,00	455.572,96	329.120,33	22.272,56	0,00	351.392,89	104.180,07	124.311,82
1.2.5 Anlagen im Bau	1.989,60	1.716,80	0,00	3.706,40	0,00	0,00	0,00	0,00	3.706,40	1.989,60
	3.777.454,81	331.840,28	0,00	4.109.295,09	2.094.800,02	364.027,29	0,00	2.458.827,31	1.650.467,78	1.682.654,79
	3.813.693,69	331.840,28	0,00	4.145.533,97	2.131.035,90	364.027,29	0,00	2.495.063,19	1.650.470,78	1.682.657,79

EntsorgungsbetriebBergkamen
Forderungsspiegel zum 31.12.2021

Anlage II zum Anhang

Art der Forderung	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vor- jahres
	€	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	€
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	85.178,80	85.178,80	0,00	0,00	78.595,69
1.1 Gebühren	85.178,80	85.178,80	0,00	0,00	78.595,69
1.2 Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen	245.596,44	245.596,44	0,00	0,00	167.833,69
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	80.867,31	80.867,31	0,00	0,00	88.134,98
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	164.729,13	164.729,13	0,00	0,00	79.698,71
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	2.298,31
Summe aller Forderungen	330.775,24	330.775,24	0,00	0,00	248.727,69
(Vorjahr)	(248.727,69)	(248.727,69)	(0,00)	(0,00)	

EntsorgungsbetriebBergkamen
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2021

Anlage III zum Anhang

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vor- jahres
	€	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	€
	1	2	3	4	5
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.443.799,80	313.095,98	837.764,38	292.939,44	1.189.618,43
von Banken und Kreditinstituten	1.443.799,80	313.095,98	837.764,38	292.939,44	1.189.618,43
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	393.703,35	393.703,35	0,00	0,00	483.166,82
3. Sonstige Verbindlichkeiten	59.234,49	59.234,49	0,00	0,00	182.401,31
Summe aller Verbindlichkeiten	1.896.737,64	766.033,82	837.764,38	292.939,44	1.855.186,56
(Vorjahr)	(1.855.186,56)	(976.743,74)	(659.189,01)	(219.253,81)	

Anlage IV zum Anhang - Jahresabschluss 2021 - des EntsorgungsbetriebBergkamen

(Angaben gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW)

Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Dr.-Ing. Peters, Hans-Joachim	Erster Beigeordneter (bis 30.09.2022)	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönnen-Bergkamen GmbH: - Aufsichtsrat (stellv.) Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH: - Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH: - Aufsichtsrat (stellv.) - Gesellschafterversammlung IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH - Gesellschafterversammlung	-

Stellvertretende Betriebsleitung

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Polplatz, Stephan	Verwaltungsfachwirt	-	-	-

Betriebsausschuss

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Adams, Annette stellv. Mitglied	Fraktionsgeschäftsführerin CDU	-	-	-
Alph, Hans-Wolfgang stellv. Mitglied bis 24.06.21	Diplom-Betriebswirt	-	-	-
Aydin, Hünkar stellv. Mitglied	Hauswirtschaftler	-	-	-
Beckmann, Martin stellv. Mitglied	Städtischer Beschäftigter	-	-	-
Beerwald, Frank stellv. Mitglied	Selbständiger Medizintechniker	-	-	-
Czernia, Christoph Mitglied ab 28.10.21 stellv. Mitglied ab 24.06.21 bis 28.10.21	Industriekaufmann	-	-	-
Czyzmowski, Marco Mitglied	Städt. Beschäftigter	-	-	-
Derichs, Kevin stellv. Mitglied	Fraktionsgeschäftsführer der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bergkamen	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bö- nen-Bergkamen -Aufsichtsrat (stellv.) bis 30.09.21	-
Engelhardt, Werner Mitglied	Rentner	-	-	-
Gansen, Pascal stellv. Mitglied	Polizeivollzugsbeamter	-	-	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Hagedorn, Torsten stellv. Mitglied	Groß- u. Außenhandelskaufmann	-	-	-
Hagen, Sandra stellv. Mitglied	Diplom-Sozialwissenschaftlerin	-	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna -Gesellschafterversammlung (stellv.)	-
Hellmich, Maximilian Mitglied	Wirtschaftsingenieur	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Hensel, Peter stellv. Mitglied	Diplom-Ingenieur Maschinenbau	-	-	-
Heßler, Stefan Mitglied bis 28.10.21	Projektleiter Schaltanlagen	-	-	-
Hindemitt, Tobias Mitglied	Sachbearbeiter öffentliche Verwaltung	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Hoffmann, Christian stellv. Mitglied	IT-Stabstellenleiter	-	-	-
Jürgens, Michael Mitglied	Rentner	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Klammer, Markus stellv. Mitglied	Städt. Beschäftigter	-	-	-
Knöfel, Eva Mitglied	Sparkassenbetriebswirtin	-	Bauverein und Siedlungsgenossenschaft Hamm eG - Mitgliederversammlung	-
Knuhr, Sebastian stellv. Mitglied ab 28.10.21	Vertriebler	-	-	-
Kuhlmann, Klaus stellv. Mitglied	Rentner	-	-	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Meier, Sven Mitglied	Städtischer Beschäftigter	-	-	-
Mittmann, Dieter stellv. Mitglied	Augenoptikermeister	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen -Verwaltungsrat (stellv.) Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH - Aufsichtsrat ab 30.09.21	-
Pattke, Christina stellv. Mitglied	Kaufmännische Angestellte	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.)	-
Porth, Kai Mitglied	Kanaltechniker	-	-	-
Rennhak, Stefan Mitglied	Kaufmann	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen -Verwaltungsrat (stellv.)	-
Riller, Dennis Mitglied	Diplom-Mathematiker	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen -Aufsichtsrat (stellv.)	-
Salfer, Bernhard Mitglied	Rentner	-	-	-
Schauerte, Thomas stellv. Mitglied	Technischer Betriebswirt	-	-	-
Schmülling, Jens stellv. Mitglied	Leiter des Wahlkreisbüros von MdL Hartmut Ganzke Fraktionsgeschäftsführer SPD Lünen	-	-	Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe - Verbandsversammlung Zweckverband Nahverkehr-Westfalen-Lippe - Verbandsversammlung Tarifgemeinschaft Münsterland / Ruhr-Lippe GmbH -Aufsichtsrat

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Schulte, Kay stellv. Mitglied	Diplom-Ingenieur	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bö- nen-Bergkamen GmbH - Gesellschafterversammlung Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat Unnaer Kreis Bau- und Siedlungsgesell- schaft mbH -Aufsichtsrat	-
Seyffert, Marco Mitglied	Niederlassungsleiter Sparkasse	-	-	-
Slotta, Dirk Mitglied	Prokurist	-	-	-
Turk, Christoph Mitglied (stellv. Vorsitz)	Kaufmännischer Angestellter	-	-	-
Turk, Susanne Mitglied	Angestellte	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen -Verwaltungsrat (stellv.) Unnaer Kreis Bau- und Siedlungs- gesellschaft mbH - Aufsichtsrat (stellv.)	-
Uyar, Fatma stellv. Mitglied	Einzelhandelskauffrau	-	-	-
Veit, Manuela Mitglied	Hausfrau	-	Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bö- nen-Bergkamen GmbH - Gesellschafterversammlung	-
Weber, Silvana Mitglied	Rechtsanwältin	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Zweckverbandsversammlung (stellv.) - Verwaltungsrat (stellv.)	-
Wehmeier, Stephan Vorsitzender	Unternehmensberater	-	Sparkasse Bergkamen-Bönen - Verwaltungsrat	-

Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in		
		Aufsichtsräten u. a. Kontrollgremien börsennotierter Gesellschaften	Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Wohlgemuth, Katja stellv. Mitglied	Lehrerin für Sonderpädagogik	-	-	-
Wohlgemuth, Ulrich Mitglied	Bautechniker Hochbau	-	-	-



Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021

A. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 16. November 2005 mit Wirkung zum 01. Januar 2006 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Bergkamen gegründet.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) wird gemäß § 1 der Betriebssatzung entsprechend der für die Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften geführt.

Dem EBB wurden von der Stadt Bergkamen folgende Aufgaben übertragen:

- Durchführung der Abfallsammlung im Stadtgebiet Bergkamen aus privaten Haushaltungen
- Durchführung der Straßenreinigung im Stadtgebiet
- Betrieb gewerblicher Art „Duales System Deutschland / Der Grüne Punkt“ (DSD)

Diese Aufgabenbereiche werden in den Produkten Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und DSD abgebildet.

Der EBB arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung bei gleichzeitiger größtmöglicher Gebührenstabilität.

2. Abfallbeseitigung

Hauptaufgabe des EBB ist die Durchführung des operativen Fuhrparkgeschäftes bestehend aus Einsammeln und Transportieren der Fraktionen Hausmüll, Biomüll und Papier sowie des dazugehörigen Abfallgefäßmanagements. Des Weiteren wird die Sperrmüll- und Grünschnittabfuhr sowie die Einsammlung und Abfuhr der Weihnachtsbäume seitens des EBB durchgeführt. Ebenfalls zum Aufgabengebiet gehört die Beseitigung aller sonstigen kommunalen Abfälle.



3. Straßenreinigung

In den EBB wurde der Bereich der maschinellen Straßenreinigung eingegliedert, der bis zum 31. Dezember 2005 am Baubetriebshof mit zwei Kehrmaschinen angesiedelt war. Dieser umfasst die Reinigung öffentlicher Straßen gemäß dem Straßenreinigungsgesetz NRW und die Reinigung sonstiger städtischer Flächen. Die vorgenannten Maschinen wurden dem Anlagevermögen des EBB zugeschrieben. Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt im Auftragsverhältnis durch den Baubetriebshof. Die angefallenen Leistungen werden mit dem EBB abgerechnet.

4. DSD

Die Aufgaben rund um „Den Grünen Punkt“, Duales System Deutschland, und andere Systembetreiber, fallen in das Produkt DSD. Auch das Projekt „Logistik für die Wertstofftonne in Bergkamen“ gehört zum vg. Geschäftsfeld. Weitere damit verbundene operative Aufgaben werden, wie bei der Durchführung des Winterdienstes, teilweise durch den Baubetriebshof wahrgenommen und entsprechend abgerechnet. Ein weiteres Aufgabengebiet ist die Reinigung diverser Stellplätze für Abfallsammelbehälter an Großwohnanlagen, eine automatisierte Sperrabfallabholung und die Rückführung von abgestellten Einkaufswagen; das Angebot ist vom Verband Kommunale Unternehmen e. V. (VKU) konzipiert und firmiert unter der Bezeichnung „Standort Service Plus“.

B. Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

Im Bereich des Winterdienstes waren im Jahr 2021 insgesamt 36 Einsätze zu verzeichnen. Dies ist deutlich mehr als die Einsatzzahl aus dem Vorjahr (16). Insbesondere sind hier die Tage vom 06. bis 15.02.2021 zu nennen. Nach teilweise heftigen Schneefällen waren Straßen- glätte etc. für diesen Zeitraum an der Tagesordnung. Personal und Fahrzeuge / Maschinen wurden teilweise bis zur Leistungsgrenze im zweischichtigen Einsatz im Winterdienst beansprucht. Trotzdem konnten die Verkehrswege in Bergkamen mit witterungsbedingten Einschränkungen weiterhin voll umfänglich genutzt werden; so waren beispielsweise bei der Abfall-Logistik keine Tourenaussfälle zu verzeichnen.



Stark eingebunden war die Abfallsparte in die Beseitigung der Folgen des Hochwasserereignisses vom 14. Juli 2021; gemäß Entscheidung des Verwaltungsvorstandes unter Vorsitz von Bürgermeister Bernd Schäfer wurde die Sperrabfallabfuhr für einen Zeitraum von drei Wochen kostenfrei gestellt, ebenso konnte Sperrabfall am Wertstoffhof – der zudem seine Öffnungszeiten erweiterte – kostenfrei entsorgt werden. Mit insgesamt drei Hecklader-Abfallsammelfahrzeugen und zeitweise einem Mobilbagger wurden rund 460 Tonnen Sperrabfall (davon 83 am Wertstoffhof) im vg. Zeitraum gesammelt bzw. abgegeben. Die Kosten hierfür betragen rd. TEUR 110, aus der Hochwassersoforthilfe des Landes NRW für die Stadt Bergkamen konnte der EBB einen Kostenanteil von EUR 63.400 erhalten.

Die Gebühren für die Abfallentsorgung stiegen beim Restabfall um 9,43 %; im Bioabfallbereich sanken die Gebühren um 2,87 %. Gründe für die Erhöhung im Restabfallbereich sind verringerte Erlöse und Tonnagen im Altpapierbereich, gestiegene Kosten aufgrund der Erhöhung der Umlage des Kreises Unna bei gleichzeitiger Tonnagesteigerung (Corona-Home-Office-Effekt), erstmals Kosten für die Altkleidererfassung sowie Personalkostensteigerungen im gewerblichen sowie Leitungs- und Verwaltungsbereich. Im Bioabfallbereich sind verringerte Umlagekosten des Kreises Unna (Kompostierung) für die gesunkene Gebühr ursächlich. Weiter gesunken ist der kalkulatorische Zinssatz auf 1,68 %.

Bei der Straßenreinigungs-/Winterdienstgebühr wurde im Rahmen einer kompletten Neufassung der Satzung erstmals seit Jahren eine Gebührenerhöhung notwendig: diese stieg um 5,47 % auf EUR 2,89 (Straßen der Priorität 1 und 2) je Veranlagungsmeter für das Jahr 2021. Gründe waren erhöhte Kosten für Stundenverrechnungssätze bei Personal und Fahrzeugen / Geräten. Der kalkulatorische Zinssatz sank hier auf 2,82 %.

Weiterhin positiv für das Betriebsergebnis des EBB ist die Abfuhr der Wertstofftonne; das Jahr 2021 schloss mit einem Überschuss von EUR 43.830 (vor Steuern) ab. Hierbei handelt es sich um das viertbeste Betriebsergebnis seit der Übernahme der Aufgabe ab dem 01.07.2012.

Investitionen

In 2021 wurde ein Seitenlader sowie ein Pritschen-Lkw für eine Bestands-Reinigungskolonie beschafft. Außerdem wurde ein Elektro-Handgerät (Fa. Pellenc) für die Straßenreinigung beschafft und ein Bestands-Fahrzeug wurde mit einer Rückfahrkamera ausgestattet.



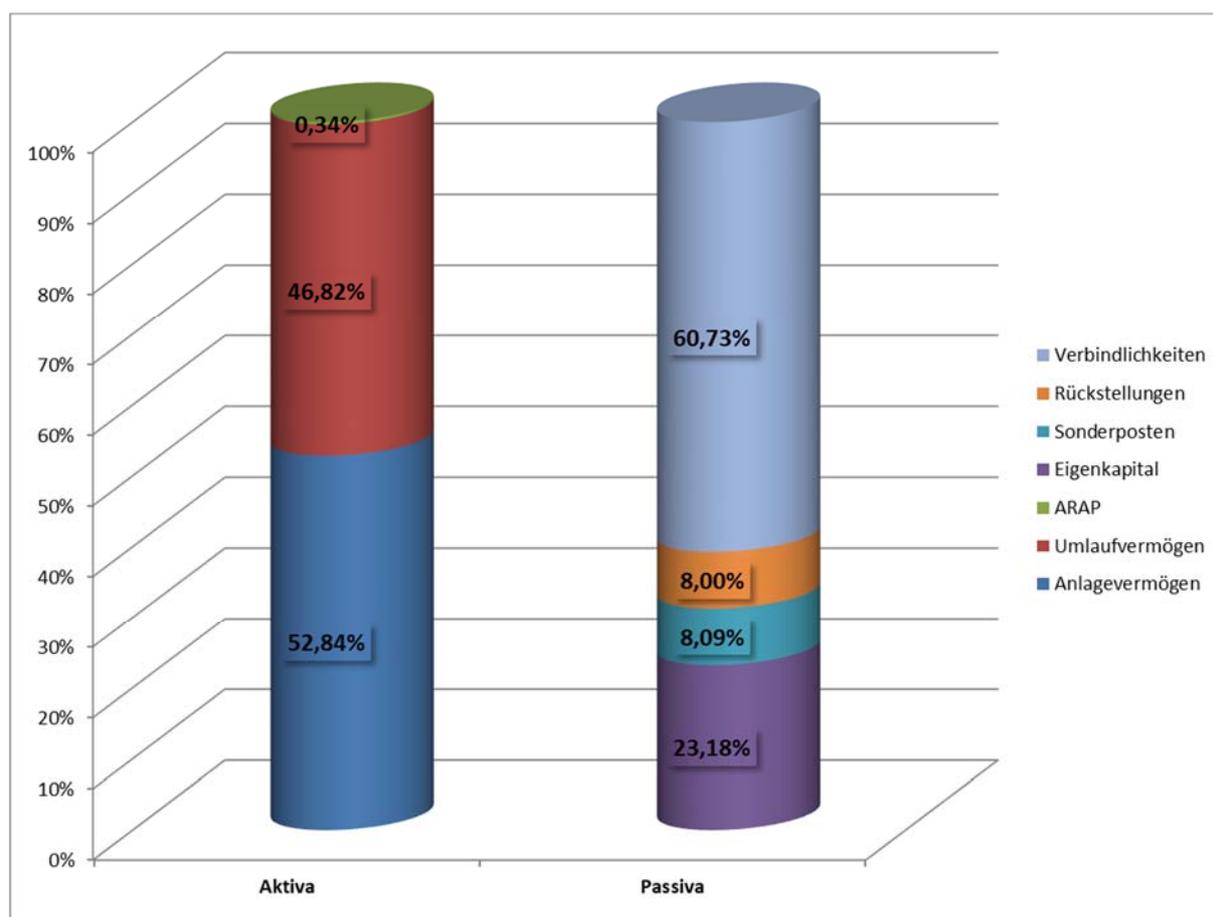
Im Einzelnen wurden folgende Investitionen getätigt:

Bezeichnung	in EUR
Seitenlader UN-BK 2285	291.290,13
Pritschen-Lkw UN-BK 2239	35.073,45
Pellenc Accu 1200	1.619,09
Rückfahrkamera f. d. UN-BK 2242	2.140,81
Tonnenlager (Anlage im Bau)	1.716,80
	331.840,28

Überblick über die Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva	in EUR	in %	Passiva	in EUR	in %
Anlagevermögen	1.650.471	52,84%	Eigenkapital	723.993	23,18%
Umlaufvermögen	1.462.129	46,82%	Sonderposten	252.614	8,09%
ARAP	10.596	0,34%	Rückstellungen	249.851	8,00%
			Verbindlichkeiten	1.896.738	60,73%
Summe	3.123.196	100,00%		3.123.196	100,00%

Bilanzstruktur zum 31.12.2021





Vermögensstruktur (Aktiva)

Die Aktiva des EBB setzen sich zusammen aus dem Anlagevermögen in Höhe von insgesamt EUR 1.650.470,78 (rd. 53 %), dem Umlaufvermögen in Höhe von insgesamt EUR 1.462.128,75 (rd. 47 %) sowie dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 10.596,30 (< 1 %).

Zum **Anlagevermögen** zählen insbesondere

- Immaterielle Vermögensgegenstände, hier insbesondere das Softwareprogramm zur Erstellung von Touren und
- Sachanlagen wie bebaute Grundstücke (Wertstoffhof und Containerstandorte), Bauten auf fremdem Grund und Boden (Fahrzeughalle, Garagentore Containerstandorte, neu erstellte Büroräume, Küche), Fahrzeuge (vier Seitenlader, zwei Hecklader, zwei „kleine“ Abfallsammelfahrzeuge, ein Fahrzeug mit Ladebordwand, eine Großkehrmaschine, eine Kleinkehrmaschine, ein Abrollkipper, ein Allrad-Geräteträger mit Absetzkipper, ein Allrad-Geräteträger für den Winterdiensteinsatz, ein Radlader, ein Klein-Pkw, zwei Doppelkabinen-Pritschenwagen), Maschinen und technische Anlagen (Salzsiloanlage, Hochdruckreiniger mit Materialcontainer, Laubsaugergerät, Wildkrautbeseitigungsgerät, diverse Winterdienst- und Anbaugeräte) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das **Umlaufvermögen** setzt sich zusammen aus

- Vorräten (EUR 23.538,20),
- Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (EUR 330.775,24) und
- Liquiden Mitteln (EUR 1.107.815,31).

Beim Umlaufvermögen handelt es sich um kurzfristig gebundene Vermögenswerte, die in der Regel schnell umgesetzt werden.

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind EUR 10.596,30 ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen, die erst in 2022 oder späteren Haushaltsjahren aufwandswirksam werden.



Kapitalstruktur/Finanzierung (Passiva)

Auf der Passivseite ist das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital von besonderer Bedeutung. Es wird angestrebt, einen möglichst hohen Eigenkapitalanteil auszuweisen. Anders als in der Privatwirtschaft hängt davon allerdings nicht die Kreditwürdigkeit der Gemeinde ab, da nach der deutschen Finanzverfassung eine Gemeinde nicht insolvenzfähig ist und somit die Rückzahlung aller Kredite gesichert ist.

Das **Eigenkapital** mit EUR 723.993,01 (rd. 23 %) setzt sich zusammen aus

- der Allgemeinen Rücklage von EUR 705.897,88,
- den Sonderrücklagen von EUR 86.939,36 und
- dem Jahresfehlbetrag von EUR 68.844,23.

In der allgemeinen Rücklage ist das Stammkapital von EUR 25.000 enthalten.

Sonderposten sind mit EUR 252.614,16 (rd. 8 %) ausgewiesen. Hier handelt es sich um Sonderposten für den Gebührenausschlag, die in 2022, 2023 und 2024 aufgelöst werden (EUR 243.999,89) sowie sonstige Sonderposten aus der Beteiligung des Baubetriebshofs der Stadt Bergkamen an den Anschaffungskosten eines gemeinsam mit dem EBB benutzten Anbauteils für den Unimog (EUR 8.614,27).

Rückstellungen sind in Höhe von EUR 249.851,02 (rd. 8 %) angesetzt. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Urlaub und Überstunden (TEUR 78), Jahresabschluss- und Prüfungskosten (TEUR 19), Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (TEUR 2), Rückstellungen für Altersteilzeit (TEUR 121) sowie Rückstellungen für Auszahlungen für die leistungsorientierte Beurteilung (TEUR 30).

Für die Berechnung der Bilanzkennzahlen werden die Rückstellungen dem Fremdkapital hinzugerechnet, da sie sich wirtschaftlich wie Fremdkapital auswirken.

Verbindlichkeiten sind mit EUR 1.896.737,64 (rd. 61 %) ausgewiesen. Die Einzelpositionen sind

- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (EUR 1.443.799,80),
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (EUR 393.703,35) und
- Sonstige Verbindlichkeiten (EUR 59.234,49).



Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten haben aufgrund von Zinszahlungen besondere Auswirkung auf die Finanzsituation des EBB. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten sind kurzfristig und belasten die Liquidität.

Kennzahlen zur Bilanz

Für den Lagebericht werden folgende Kennzahlen ausgewählt:

Bilanzkennzahl	Rechenregel	Wert 31.12.2021	Wert 31.12.2020
Kennzahlen zur Vermögenslage:			
Abschreibungsintensität	$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	4,94%	5,41%
Investitionsquote	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{Abgänge des AV} + \text{Abschreibungen}} \times 100$	91,16%	49,15%
Kennzahlen zur Finanzlage:			
Eigenkapitalquote I	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$	23,18%	25,13%
Anlagendeckungsgrad II	$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Investitionskredite})}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	131,34%	117,82%
Dynamischer Verschuldungsgrad	$\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (FR)}}$	102,65	3,76
Liquidität 2. Grades	$\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{Kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$	141,20%	118,80%
Kennzahlen zur Ertragslage:			
Personalintensität I	$\frac{\text{Personalaufwand}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	20,17%	20,67%
Sach- und Dienstleistungsintensität	$\frac{\text{Aufwand Sach- und Dienstleistungen}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \times 100$	68,10%	68,28%

Die Eigenkapitalquote des EBB von rund 23 % ist im Verhältnis zum Vorjahr um ca. 2 %-Punkte niedriger.

Langfristiges Vermögen sollte auch langfristig finanziert sein (Goldene Bilanzregel). Dies spiegelt sich im Anlagendeckungsgrad II mit 131,34 % wider. Die Kennzahl sollte zwischen 110 und 150 % liegen.



Anhand des Dynamischen Verschuldungsgrads lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit des EBB beurteilen. Sie hat dynamischen Charakter, da sie mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit aus der Finanzrechnung eine zeitraumbezogene Größe enthält. Der Dynamische Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

Die Personalintensität I gibt an, welcher Teil der Aufwendungen für Personal aufgewendet wird. Mit 20,17 % ist der Anteil etwas niedriger als im Vorjahr.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß die Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden.

Jahresergebnis 2021

Der Jahresfehlbetrag 2021 beläuft sich auf insgesamt EUR 68.844,23. Die Betriebsleitung empfiehlt, den Fehlbetrag mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Als Gründe für diesen Fehlbetrag hat die Betriebsleitung insbesondere deutliche Mehrkosten im Winterdienst identifiziert (starker Wintereinbruch im Februar 2021) und erhöhter Geschäftsaufwendungen insbesondere aufgrund gestiegener Abrechnungspreise in der DSD-Sparte. Der Ausgleich dieser Mehrkosten erfolgt über den BAB bzw. die Gebührenkalkulationen für die Folgejahre.

C. Nachtragsbericht

Die Corona-Krisensituation wurde bis zur Erstellung des Lageberichts durch den EBB weitgehend ohne wesentliche Leistungseinschränkung bewältigt; Betriebssicherheit und hier vor allem im Ablauf hatte für die Betriebsleitung unbedingte Priorität.

Der seit Februar 2022 andauernde Ukraine-Krieg belastet den EBB mit gestiegenen Kosten hauptsächlich im Bereich der Fahrzeug- und Geräteunterhaltung sowie Materialbeschaffung und durch Aufschläge in der Logistik.



Es sind derzeit keine weiteren Entwicklungen und Risiken bekannt, die bestandsgefährdend oder geeignet wären, die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des EBB nachhaltig und wesentlich zu beeinträchtigen. Bestehenden Risiken wird durch bilanzielle Vorsorge Rechnung getragen.

Feststellungen mit Bezug zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, auf die im Rahmen des Lageberichtes einzugehen wäre, sind nicht getroffen worden.

D. Risikobericht

Das rechtzeitige Erkennen und Bewerten von Risiken sowie ein effizientes Gegensteuern sind wichtige Voraussetzungen für die Sicherung des Erfolges des Betriebes. Ziele des Risikomanagements sind die Identifikation und Überwachung sowohl strategischer als auch geschäftsspezifischer Risiken sowie die Einleitung geeigneter Steuerungsmaßnahmen, soweit erforderlich. Es werden eine Reihe von Management- und Kontrollsystemen angewendet, um auf die identifizierten Risiken frühzeitig reagieren zu können.

Der EBB hat bestehende Risiken im Betrieb identifiziert, analysiert und bewertet und bereits Maßnahmen ergriffen, diese zu minimieren bzw. zu steuern und zu überwachen. Hierzu hat der EBB Arbeitsabläufe strukturiert und verbessert, um die Betriebssicherheit seiner Fahrzeuge und Geräte zu erhöhen. Die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems ist erstellt und kommt seit Mai 2011 zum Einsatz. Es wird einer halbjährlichen Aktualisierung und Prüfung unterzogen, letztmalig am 09.02.2022. Zudem wurde das System den (teilweise neu gewählten) Stadtverordneten und Sachkundigen Bürgern im Betriebsausschuss am 24.11.2021 vorgestellt.

Auf die Corona-Pandemie reagierte der Betrieb im Arbeitsablauf durch einen zeitlich versetzten Arbeitsbeginn, feste Teambildungen und Fahrzeugzuordnungen soweit dies möglich war. Trotz einer hohen Impfquote (auch bei der Boosterung) blieb das Personal des EBB von Corona-Erkrankungen oder Quarantäne-Anordnungen aufgrund von Erkrankungen im Haushalts-/Familienverbund nicht verschont. Trotzdem gelang es bisher voll umfänglich alle Touren bis zum Zeitpunkt 30.06.2022 planmäßig abzufahren, im Gegensatz zu einigen Kommunen, auch im Kreis Unna, wo Touren verschoben oder völlig ersatzlos abgesagt werden mussten.

Der seit Februar 2022 andauernde Ukraine-Krieg belastet den EBB mit gestiegenen Kosten hauptsächlich im Bereich der Fahrzeug- und Geräteunterhaltung sowie Materialbeschaffung



und durch Aufschläge in der Logistik. Diese sind im Rahmen der gesetzlich möglichen Zeiträume über BAB und Gebührenkalkulation auszugleichen.

E. Prognosebericht

Die Gebührenkalkulation für 2022 hatte folgendes Ergebnis:

- Die Gebühr für Restabfall musste um 5,22 % angehoben werden, die Bioabfallgebühr um 4,73 %.
- Die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2022 erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von EUR 2,89 auf EUR 3,52 je Frontmeter in der (Winterdienst-) Priorität 1 und 2.

Gründe hierfür waren beim Restabfall nochmals erhöhte Abfallmengen gegenüber den Vorjahren (Corona-Effekt). Personalkostengeigerungen im Bereich Papierkorbleerung sowie bei der Beseitigung wilder Abfallablagerungen (3. Reinigungs-Team), Erhöhung des Betreiberentgeltes an die GWA für den neuen Wertstoffhof, kalkuliert ab der 2. Jahreshälfte 2022, sowie eine Steigerung der Kosten für Dieselmotorkraftstoff.

Im Bioabfallbereich war vor allem auf Grund der Steigerung der Umlagekosten des Kreises Unna die Erhöhung notwendig.

Der kalkulatorische Zinssatz sank nochmals auf 1,39% (Vorjahr 1,68%) im Abfallbereich. Ebenfalls wurde auf Beschluss des Rates des Stadt Bergkamen für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 eine vierwöchige Leerung für 60- und 80-Liter-Restabfallgefäße (roter Deckel) für Single- bzw. 2-Personen-Haushalte beschlossen.

Bei der Straßenreinigungsgebühr waren die Gründe für die Steigerung im Wesentlichen die hohen Personal- und Fahrzeug-/Geräteaufwendungen im Intensivwinterzeitraum Februar 2021, erhöhte Personalkosten im Bereich Reinigung (3. Reinigungs-Team), die Anmietung eines zusätzlichen Winterdienst-Lkw's für die Winterdienst-Saison 2021/2022, erhöhte Kosten für die Unterhaltung der Winterdienstgeräte.

Sorge bereitet der Betriebsleitung die Situation bzw. massive Kostenentwicklung bei den Dieselmotorkraftstoffkosten infolge der erhöhten CO²-Beaufschlagung und vor allem den Folgen des Krieges in der Ukraine.



Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt im EBB ist neben dem Thema „Stadtbildpflege“ auch der Bereich „Standort Service Plus – SSP“. Hier werden Gefäßstandorte insbesondere an Großwohnanlagen gereinigt, Sperrabfall automatisiert entsorgt, Einkaufswagen eingesammelt. Neben der Stadt Bergkamen – Sozialbereich – konnte hier eine Wohnungsbau-gesellschaft als Partner gewonnen werden. Dieser Aufgabenbereich ist im Jahr 2021 mit einem kleinen Gewinn auskömmlich (Sparte 3 – DSD).

Ebenfalls positiv hat sich die Einführung eines dritten Reinigungs-Teams im Stadtgebiet entwickelt. Hier konnte im Einvernehmen mit der Belegschaft und der Personalvertretung eine planmäßige „Spätschicht“ und an Samstagen vereinbart werden.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat am 17.05.2022 u.A. entschieden, dass die bei Kommunen weit verbreitete Ermittlung eines kalkulatorischen Zinssatzes auf der Basis der Zinsen der vergangenen 50 Jahre nicht mehr zulässig ist. Die vom EBB für die Gebührenkalkulation 2022 angesetzten kalkulatorischen Zinssätze liegen zwar deutlich unter der nach der bisherigen Rechtsprechung höchstens anzuwendenden Zinssätze, gleichwohl wären nach dem OVG-Urteil noch niedrigere Zinssätze zu verwenden. Soweit das OVG-Urteil Rechtskraft erlangt, könnte dies negative Auswirkungen auf das im Folgenden dargestellte Ergebnis gemäß dem Wirtschaftsplan 2022 haben. Beim Steueramt der Stadt Bergkamen wurden keine Widersprüche bzw. Klageverfahren gegen die Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigung/Winterdienstgebühr erhoben. Insofern sind die Gebührenbescheide bestandskräftig. Sollte der Landesgesetzgeber eine für das Wirtschaftsjahr 2022 abweichende Regelung treffen, ist eine Korrektur notwendig.

Entsprechend dem Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2022 ein positives Ergebnis von TEUR 142 erwartet.

Bergkamen, 4.10.2022

Die Betriebsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'St. Polplatz', is written over the printed name.

Stephan Polplatz

Stellvertretender Betriebsleiter

Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Durch Beschluss des Rates der Stadt Bergkamen vom 16. November 2005 wurde die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung als Sondervermögen aus dem Haushalt der Stadt Bergkamen ausgegliedert und mit Wirkung zum 1. Januar 2006 als „EntsorgungsbetriebBergkamen“ (EBB) geführt.

Gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind auch Einrichtungen, die hoheitliche Aufgaben erfüllen (sogenannte eigenbetriebsähnliche Einrichtungen), nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

Es gilt die Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den EBB vom 16. November 2005, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, in der Fassung vom 13. Juli 2021. Diese besagt in § 1 Abs. 1, dass der EBB entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften [im Wesentlichen Gemeindeordnung (GO NRW) und Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)] und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt werden soll.

Gegenstand des Betriebes

Zweck des Entsorgungsbetriebes ist die Durchführung des operativen Fuhrparkgeschäftes bestehend aus Einsammeln und Transportieren der Fraktionen Hausmüll, Biomüll, Papier sowie Wertstoffe und Leichtverpackungen. Des Weiteren sind die Bereiche Sperrmüll und Grünschnittabfuhr sowie Abfuhr der Weihnachtsbäume und das dazugehörige Abfallgefäßmanagement Aufgabe des Betriebes. Ebenfalls wird der Entsorgungsbetrieb mit der Aufgabe der Durchführung der maschinellen Straßenreinigung betraut. Zusätzlich kann der Betrieb mit Aufgaben im organisatorischen / verwaltungstechnischen Ablauf zu den vorgenannten Kerntätigkeiten beauftragt werden.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des EBB ist das Kalenderjahr.

Stammkapital

Das Stammkapital gemäß § 11 der Betriebssatzung beträgt EUR 25.000,00. Dieses ist in der Bilanz in dem Posten „Allgemeine Rücklage“ enthalten.

Beziehungen zur Gemeinde

Der Rat der Stadt Bergkamen ist weiterhin gebührenfestsetzende Instanz. Die Abfallentsorgungsgebühren werden von der Stadt Bergkamen über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben. Eingehende Zahlungen werden regelmäßig an den EBB überwiesen. Das Mahn- und Pfändungsverfahren wird seitens der Stadtkasse betrieben.

Für diese in Anspruch genommenen, jedoch nicht abschließend aufgezählten Dienstleistungen wird seitens der Stadt Bergkamen eine Umlage berechnet (Vereinbarung zur Errichtung des EntsorgungsbetriebBergkamen vom 16. November 2005).

Mit Vereinbarung vom 2. Januar 2006 wurde für die Überlassung von Räumen im Sozialgebäude des Baubetriebshofes, Bambergstraße 66 in Bergkamen, ein jährliches Nutzungsentgelt festgelegt. Dieses beträgt seit dem Pachtjahr 2021 EUR 12.397,44.

Wartungsvertrag Kleinkehrmaschine (UN-BK 2200)

Mit Datum vom 2. Oktober 2018 wurde ein Vollservice-Wartungsvertrag mit der Frissen GmbH für die Kleinkehrmaschine AZURA FLEX MC210 (UN-BK 2200) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von sechs Jahren. Es wurde ein jährliches Entgelt von TEUR 21 (brutto) vereinbart.

Wartungsvertrag Seitenlader (UN-BK 2243)

Mit Datum vom 1. Juni 2013 wurde ein Vollservice-Wartungsvertrag mit der FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG für einen Seitenlader (UN-BK 2243) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren. Es wurde ein jährliches Entgelt von TEUR 11 (brutto) für die ersten zwei Jahre und von jährlich TEUR 27 (brutto) für die folgenden sechs Jahre vereinbart.

Der Vollservice-Wartungsvertrag für das Fahrzeug endete am 31. Januar 2021.

Wartungsvertrag Seitenlader (UN-BK 2255)

Mit Datum vom 27. Juni 2014 wurde ein Vollservice-Wartungsvertrag mit der FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG für einen Seitenlader (UN-BK 2255) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren. Es wurde ein jährliches Entgelt von TEUR 11 (brutto) für die ersten zwei Jahre und von jährlich TEUR 27 (brutto) für die folgenden sechs Jahre vereinbart. Ab dem siebten Jahr kann sich das Entgelt aufgrund einer Preisgleitklausel erhöhen.

Wartungsvertrag Hecklader (UN-BK 2256)

Mit Datum vom 10. Dezember 2014 wurde ein Vollservice-Wartungsvertrag mit der FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG für einen Hecklader (UN-BK 2256) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren. Es wurde ein jährliches Entgelt von TEUR 10 (brutto) für die ersten zwei Jahre und von jährlich TEUR 16 (brutto) für die folgenden sechs Jahre vereinbart.

Wartungsvertrag Seitenlader (UN-BK 2252 und UN-BK 2254)

Mit Datum vom 10. Juni 2014 wurde ein Vollservice-Wartungsvertrag mit der FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG für zwei Seitenlader (UN-BK 2252 und UN-BK 2254) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren. Es wurde ein jährliches Entgelt von TEUR 25 (brutto) für die ersten zwei Jahre und von jährlich TEUR 57 (brutto) für die folgenden sechs Jahre vereinbart.

Wartungsvertrag Seitenlader (UN-BK 2284)

Mit Datum vom 3. Juni 2016 wurde ein Vollservice-Wartungsvertrag mit der FAUN Umwelttechnik GmbH & Co. KG für einen Seitenlader (UN-BK 2284) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren. Es wurde ein jährliches Entgelt von TEUR 11 (brutto) für die ersten drei Jahre und von jährlich TEUR 27 (brutto) für die folgenden fünf Jahre vereinbart.

Wartungsvertrag Großkehrmaschine (UN-BK 2289)

Mit Datum vom 16. Oktober 2019 wurde ein Vollservice-Wartungsvertrag mit der BUCHER MUNICIPAL GmbH für eine Großkehrmaschine (UN-BK 2289) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren. Es wurde ein jährliches Entgelt von TEUR 11 (brutto) vereinbart. Bei Überschreitung der ausgewählten Betriebsstundenleistung um mehr als 50 Betriebsstunden wird die Rate neu berechnet.

Mietvertrag Seitenlader (UN-BK 2243)

Mit Datum vom 30. Januar 2013 wurde ein Fahrzeug-Mietvertrag mit der GWA Logistik GmbH für einen Seitenlader (UN-BK 2243) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von acht Jahren. Der Mietzins beträgt jährlich TEUR 41 (brutto).

Der Mietvertrag endete am 29. April 2021.

Mietvertrag Seitenlader-Abfallsammelfahrzeug (UN-BK 2286)

Mit Datum vom 10. September 2018 wurde ein Fahrzeug-Mietvertrag mit der Fraikin Deutschland GmbH über ein Seitenlader-Abfallsammelfahrzeug abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 96 Monaten.

Leasingvertrag Iveco-Kastenwagen (UN-BK 2264)

Mit Datum vom 21. November 2016 wurde ein Leasingvertrag mit der CNH Industrial Capital Europe S.A.S. für einen Pritschenwagen mit Planenaufbau von Iveco (UN-BK 2264) abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 48 Monaten. Die Leasingrate beträgt jährlich TEUR 6 (brutto).

Leasingvertrag Kastenwagen (UN-BK 2242)

Mit Datum vom 28. April 2021 wurde ein Leasingvertrag mit der MAN Financial Services GmbH für einen Kastenwagen abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 48 Monaten. Die Leasingrate beträgt jährlich TEUR 7 (brutto).

Mietvertrag Kuboto Allradschlepper

Mit Datum vom 1. November 2021 wurde ein Fahrzeug-Mietvertrag mit der TecVis GmbH über einen Allradschlepper abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Monaten.

Mietvertrag FAUN SIDEPRESS 528

Mit Datum vom 25. März 2021 wurde ein Fahrzeug-Mietvertrag mit der ECOTEC Fleet GmbH über einen FAUN SIDEPRESS 528 abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von neun Monaten.

Leasingvertrag Opel Crossland

Mit Datum vom 12. Oktober 2021 wurde ein Leasingvertrag mit der ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH für einen Opel Crossland abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wartungsvertrag Seitenlader Speedline-Fix (UN-BK-2285)

Mit Datum vom 24. November 2021 wurde ein Vollservice-Wartungsvertrag mit der HS Fahrzeugbau GmbH über einen Seitenlader Speedline-Fix abgeschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 96 Monaten.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Bereiche „Abfallentsorgung“ und „Straßenreinigung“ sind hoheitliche und damit steuerbefreite Bereiche (hoheitliche kommunale Aufgabe) gemäß § 4 Abs. 5 KStG.

Die Steuerfreiheit gilt für sämtliche in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Steuerarten.

Dies hat insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuer zur Folge, dass der Gemeinde kein Vorsteuerabzug zusteht, sie jedoch andererseits ihre Leistungen bzw. Leistungsentgelte (Gebühren) nicht der Umsatzsteuer unterwerfen muss.

Der Bereich „DSD“ ist kein hoheitlicher Bereich und somit nicht steuerbefreit. Nachdem die Verlustvorträge aus diesem Bereich vollständig in Anspruch genommen worden sind, ist seit dem Wirtschaftsjahr 2013 für den EBB sowohl Körperschaftsteuer als auch Gewerbesteuer zu entrichten. Gleichzeitig ist die Umsatzsteuer für diesen Bereich abzuführen, die Vorsteuer kann entsprechend in Abzug gebracht werden.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenverteilung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss ist in der Betriebssatzung in den §§ 3 und 4 geregelt. Daneben hat der Bürgermeister der Stadt Bergkamen mit Zustimmung des Betriebsausschusses eine Dienstanweisung über die Geschäftsführung und die Organisation des EBB in der Fassung vom 23. Februar 2006 erlassen.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der gemeinsame Betriebsausschuss des EBB, BBB und SEB ist im Berichtsjahr viermal zusammengetreten. Über die Sitzungen lagen Niederschriften vor; Beschlüsse wurden schriftlich gefasst.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter, Herr Dr.-Ing. Peters, ist auskunftsgemäß Mitglied in den Aufsichtsgremien folgender Organisationen:

- Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen GmbH,
- Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH,
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH,
- IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH.

Der stellvertretende Betriebsleiter, Herr Stephan Polplatz, ist auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Entsprechend der im Anhang erfolgten Angabe, erhalten die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss (Ausnahme: Beschäftigtenvertreter) keine Bezüge vom EBB, sondern von der Stadt Bergkamen.

Die Dienstleistungen für den EBB werden im Rahmen einer Umlage von der Stadt Bergkamen abgerechnet. Die Höhe der Umlage, als auch der Anteil, der auf die Betriebsleitung des EBB entfällt, wird im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt eine den Bedürfnissen des EBB entsprechende Dienstanweisung über die Geschäftsführung und Organisation. Der Stellenplan und die Stellenbeschreibungen liegen vor.

Der Stellenplan wird jährlich fortgeschrieben. Die Stellenbeschreibungen werden im Rahmen von Beurteilungen überprüft und ggf. angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Feststellungen hinsichtlich einer Abweichung vom Organisationsplan wurden nicht getroffen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Bergkamen hat am 28. März 2006 eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption erlassen, die auch für die Beschäftigten des EBB gilt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die wesentlichen Entscheidungsprozesse bestehen geeignete Richtlinien sowie Arbeits- und Dienstanweisungen. Insbesondere existiert eine Vergabeordnung der Stadt Bergkamen, die auch für den EBB gilt. Die Überprüfung der Einhaltung der Vergabeordnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergkamen.

Im Weiteren gelten für die Kreditaufnahmen die Bestimmungen der Kreditwirtschaft für Gemeinden gemäß dem Runderlass des Innenministeriums vom 9. Oktober 2006; geändert durch Erlass vom 16. Dezember 2014.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die getroffenen Regelungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation im Rahmen der Geschäftsbesorgung obliegt der Stadtverwaltung. Für Verträge, die ausschließlich den EBB betreffen, besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation beim Betrieb selbst.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird jährlich ein detaillierter Wirtschaftsplan erstellt. Das eingerichtete Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Falls Abweichungen zum Wirtschaftsplan festgestellt werden, werden diese systematisch untersucht. Die Fortschreibung des Wirtschaftsplans ist Gegenstand der Berichterstattung an den Betriebsausschuss.

Die Entwicklung der Müllfraktionen wird von dem zuständigen Disponenten des EBB als auch von der kreiseigenen Gesellschaft für Wertstoff und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (kurz: „GWA“) regelmäßig kontrolliert.

Die Gebührenvorkalkulationen werden nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einer Gebührenerkalkulation (Betriebsabrechnung) gegenübergestellt und Abweichungen werden analysiert. Nach § 6 Abs. 2 KAG ermittelte Kostenüberdeckungen werden in den Sonderposten für den Gebührengleich eingestellt und innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen.

In der Gebührenvorkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden Kostenüberdeckungen des Wirtschaftsjahres 2017 von TEUR 10 und des Wirtschaftsjahres 2018 von TEUR 43 (Abfallbeseitigung) sowie Kostenüberdeckungen des Wirtschaftsjahres 2019 von TEUR 64 (Straßenreinigung einschließlich Winterdienst) gebührenmindernd berücksichtigt und der Sonderposten entsprechend aufgelöst. Aus der Gebührenerkalkulation / Betriebsabrechnung ergab sich für den Gebührenbereich „Abfallbeseitigung“ eine Gebührenüberdeckung von TEUR 101, welche dem Sonderposten für den Gebührengleich zu Lasten der Erträge aus

Öffentlich-Rechtlichen Leistungsentgelten zugeführt wurde. Für den Gebührenbereich „Straßenreinigung einschließlich Winterdienst“ ergab sich eine Gebührenunterdeckung von TEUR 203.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist den besonderen Verhältnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angepasst und auf deren Erfordernisse ausgerichtet.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung, wobei der gesamte Zahlungsverkehr auf Anweisung des EBB über die Stadtkasse abgewickelt wird. Die von der Stadt vereinnahmten Gebühren sowie die Einnahmen aus dem Verkauf von Sperrmüllkarten werden an den EBB weitergeleitet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß § 4 EigVO NRW stellt der Rat der Stadt Bergkamen den Wirtschaftsplan des EBB fest. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist auch die Höhe der Kreditermächtigung. Die Höhe der Gebühren wird ebenfalls durch den Rat der Stadt Bergkamen festgesetzt.

Die Bewirtschaftung der sich daraus ergebenden Finanzmittel liegt in der Eigenverantwortung des EBB.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ein wesentlicher Teil der Entgelte betrifft die Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren, welche von der Stadt Bergkamen durch Grundbesitzabgabenbescheid erhoben werden. Das Mahnwesen und die Vollstreckung werden zeitnah von der Stadtkasse Bergkamen durchgeführt.

Nach den Ergebnissen unserer Prüfung werden auch die übrigen Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Es werden monatliche Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt. Weiterhin werden regelmäßige Kontrollen der Aufwands- und Ertragskonten vorgenommen.

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Betriebes und umfasst alle wesentlichen Betriebsbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da keine Tochtergesellschaften vorhanden sind.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der EBB hat bestehende Risiken im Betrieb identifiziert und analysiert. Zu den Risiken wurden Maßnahmen festgelegt, um die Risiken zu minimieren, zu steuern und zu überwachen. In diesem Zusammenhang hat der EBB beispielsweise Arbeitsabläufe strukturiert und verbessert, um die Betriebssicherheit der Anlagen und Fahrzeuge zu erhöhen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind nach unserer Ansicht ausreichend und geeignet, den erkannten Risiken entgegen zu wirken.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine schriftliche Dokumentation des Risikomanagements liegt vor.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Verantwortungsbereich des Disponenten des EBB liegt die kontinuierliche Abstimmung und Anpassung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte werden nicht getätigt, so dass die Darstellung und Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) nimmt im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des EBB unvermutete Kassenprüfungen sowie Vergabeproofungen vor.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das RPA arbeitet unabhängig vom EBB, sodass keine Interessenkonflikte auftreten können.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Es erfolgt eine laufende Prüfung der Auftragsvergabe sowie der Ausführung der Auftragsvergabe in angemessenem Umfang.

Eine unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 15. Dezember 2021.

Eine Berichterstattung über Korruptionsprävention erfolgt jährlich an den Rat der Stadt Bergkamen.

Die schriftliche Dokumentation zur Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes liegt vor.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Die Prüfungsschwerpunkte wurden nicht abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Eventuelle Feststellungen und Empfehlungen werden beachtet. In der Regel erfolgt eine Kontrolle durch eine nachgehende Prüfung.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Betriebsausschusses erfolgte nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch andere Maßnahmen mit gleichem Ergebnis haben wir nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden als Bestandteil der Wirtschaftsplanung angemessen geplant. Die Basis der wesentlichen Investitionsentscheidungen wird in Betriebsausschussvorlagen dokumentiert.

Vor Investitionsentscheidungen werden - soweit zweckmäßig - Wirtschaftlichkeitsrechnungen erstellt. Die Prüfung des Vergabeverfahrens liegt im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA). Vergaben (einschließlich eventueller Nachträge) werden gemäß der Vergabeordnung der Stadt Bergkamen vor Auftragserteilung dem RPA vorgelegt. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung der Investitionen wird überwacht. Planabweichungen werden analysiert.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich bei abgeschlossenen Investitionen keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Verstöße gegen diese Richtlinien wurden durch das RPA nicht festgestellt und auch im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Mit Ausnahme von Kleinstbeschaffungen werden bei Auftragsvergaben grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, über die Erfüllung des Wirtschaftsplans.

Durch die Betriebsleistung erfolgten Sachstandsberichte in den Ausschusssitzungen. Daneben wurden schriftliche Quartalsberichte gemäß § 20 EigVO NRW erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach unseren Feststellungen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung des Überwachungsorgans erfolgte zeitnah. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Seitens des Betriebsausschusses ergab sich in 2021 kein besonderer Informationsbedarf.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Bediensteten der Stadt Bergkamen existiert eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Deckungssumme von TEUR 125 je Einzelfall. Für den Bürgermeister, die Dezernenten und Stadtverordneten erhöht sich die Summe auf TEUR 250.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr sind keine Interessenkonflikte gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der EBB besitzt kein für den Geschäftsbetrieb nicht benötigtes Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände vorhanden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Uns liegen keine Hinweise auf wesentliche stille Reserven oder Lasten vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote liegt bei 23,2 % (Vorjahr: 25,1 %).

Für die Finanzierung der zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen stehen ausreichende liquide Mittel zur Verfügung.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der EBB erhielt im Berichtsjahr eine Soforthilfe des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Beseitigung von Überflutungsschäden aus der Unwetterkatastrophe vom 14./ 15. Juli 2021 (TEUR 63). Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass damit verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Auch wenn die Eigenkapitalausstattung bei einer Eigenkapitalquote von 23,2 % als vergleichsweise niedrig einzustufen ist, bestehen hierdurch keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis von insgesamt EUR -68.844,23 (Vorjahr: EUR -58.875,61) entfällt wie folgt auf die einzelnen Sparten:

	2021 EUR	2020 EUR
Abfall	72.918,34	-156.721,33
Straßenreinigung / Winterdienst	-110.579,72	+58.751,63
DSD	-31.182,85	+39.094,09
	<u>-68.844,23</u>	<u>-58.875,61</u>

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis 2021 ist im Segment Straßenreinigung / Winterdienst stark durch den 13-tägigen Wintereinbruch im Februar 2021 geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es bestehen keine Kreditbeziehungen mit der Stadt Bergkamen.

Die Dienstleistungen der Stadt Bergkamen für den EBB, einschließlich der anteiligen Aufwendungen für die Betriebsleitung, werden im Rahmen von Umlagen abgerechnet, die auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt werden.

Reinigungsleistungen, Transportleistungen und ähnliche Leistungen des EBB für die Stadt Bergkamen werden auf Basis von Kostenverrechnungssätzen abgerechnet.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Bergkamen und dem EBB eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

Mit Bezug auf § 103 Abs. 4 GO NRW ist festzustellen, dass der EBB in seiner Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2021 einen kalkulatorischen Zinssatz von 1,68 % (Abfallgebühr) bzw. 2,82 % (Straßenreinigungs- / Winterdienstgebühr) angesetzt hat. Zur Frage der Angemessenheit dieser Zinssätze vor dem Hintergrund des Urteils des OVG NRW vom 17. Mai 2022 wird auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht verwiesen

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt aufgrund der Geschäftstätigkeit.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In den Sparten „Straßenreinigung / Winterdienst“ und DSD ergaben sich Verluste aufgrund nicht geplanter Mehrkosten aufgrund des Wintereinbruchs im Februar 2021 bzw. gestiegener Geschäftsaufwendungen insbesondere aufgrund gestiegener Abrechnungspreise.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Ausgleich der Kostenunterdeckungen und damit der Verluste der Sparten „Straßenreinigung / Winterdienst“ und „DSD“ soll über die Berücksichtigung in den Betriebsabrechnungsbögen bzw. Gebührenkalkulationen für Folgejahre erfolgen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag im Wirtschaftsjahr 2021 wurde durch Kostenunterdeckungen in den Sparten Duales System Deutschland und Straßenreinigung / Winterdienst verursacht.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Gebühr für Restabfall um 5,22 % und die Bioabfallgebühr um 4,73 % angehoben. Die Straßenreinigungsgebühr wurde bei einer wöchentlichen Reinigung inklusive Winterwartung für das Wirtschaftsjahr 2022 in der Priorität 1 und 2 für das Wirtschaftsjahr 2022 um 21,80 % je Frontmeter und in der Priorität 3 für das Wirtschaftsjahr 2022 um 19,77 % je Frontmeter angehoben.

ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2021 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2021 und 2020:

	31.12.2021		31.12.2020		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögensstruktur					
Anlagevermögen	1.650	52,8	1.683	53,3	-33
Langfristig gebundenes Vermögen	1.650	52,8	1.683	53,3	-33
Vorräte	24	0,8	24	0,8	±0
Kurzfristige Forderungen	331	10,6	248	7,9	+83
Liquide Mittel	1.108	35,5	1.192	37,7	-84
Übrige Aktiva	10	0,3	8	0,3	+2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.473	47,2	1.472	46,7	+1
	<u>3.123</u>	<u>100,0</u>	<u>3.155</u>	<u>100,0</u>	<u>-32</u>
Kapitalstruktur					
Eigenkapital	724	23,2	793	25,1	-69
Sonderposten	253	8,1	272	8,7	-19
Langfristiges Fremdkapital	1.131	36,2	878	27,8	+253
Kurzfristiges Fremdkapital	1.015	32,5	1.212	38,4	-197
	<u>3.123</u>	<u>100,0</u>	<u>3.155</u>	<u>100,0</u>	<u>-32</u>

Die Bilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 32. Während auf der Aktivseite das Anlagevermögen um TEUR 33 abnahm, erhöhte sich auf der Passivseite die Summe aus Eigenkapital, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital um insgesamt TEUR 165. Die Finanzierungsverhältnisse haben sich dadurch gegenüber dem Vorjahr verbessert. Das langfristig gebundene Anlagevermögen ist weiterhin vollständig durch langfristig verfügbare Eigen- und Fremdmittel finanziert.

Ursächlich für die Abnahme des Anlagevermögens sind die planmäßigen Abschreibungen von TEUR 364, denen Investitionen von TEUR 331 gegenüberstehen. Wesentliche Investitionen betreffen die Anschaffung eines Seitenladers (TEUR 291) und eines Pritschen-Lkw (TEUR 35).

Unter den Vorräten werden die Bestände an Streusalz mit einem Festwert ausgewiesen.

Die kurzfristigen Forderungen betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen die Stadt Bergkamen aus der Gebührenabwicklung (TEUR 75; Vorjahr: TEUR 70) sowie privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 246; Vorjahr: TEUR 168).

Die Zahlungsströme, die zur Veränderung des Bestandes an flüssigen Mitteln geführt haben, sind der nachfolgenden Finanzrechnung zu entnehmen.

Die übrigen Aktiva umfassen ausschließlich die aktive Rechnungsabgrenzung.

Der Rückgang des Eigenkapitals ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag 2021 (TEUR 69). Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 25. November 2021 beschlossen, die Vorjahresfehlbeträge der Sparten Müllabfuhr und Straßenreinigung / Winterdienst (TEUR 98) mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und den Vorjahresgewinn der Sparte DSD (TEUR 39) in die steuerliche Rücklage zu überführen.

Die Sonderposten entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2020 TEUR	Zuführung TEUR	Auflösung TEUR	31.12.2021 TEUR
Sonderposten für den Gebührenaussgleich				
- Abfallbeseitigung	166	101	53	214
- Straßenreinigung / Winterdienst	94	0	64	30
	<u>260</u>	<u>101</u>	<u>117</u>	<u>244</u>
Sonstige Sonderposten	12	0	3	9
	<u>272</u>	<u>101</u>	<u>120</u>	<u>253</u>

Der sonstige Sonderposten betrifft die Beteiligung des Baubetriebshofes der Stadt Bergkamen an den Anschaffungskosten eines gemeinsam mit dem EBB genutzten Anbaugerätes zur Wildkrautbeseitigung, welches zum Jahresende 2016 angeschafft wurde. Die Auflösung erfolgt über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens.

Das langfristige Fremdkapital betrifft die Darlehensverbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Neue Darlehen sind im Berichtsjahr mit TEUR 647 zugegangen. Die planmäßigen Darlehenstilgungen betragen TEUR 392.

Der Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeiten um TEUR 197 auf TEUR 1.015 resultiert im Wesentlichen aus im Vorjahresvergleich nicht bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bergkamen aus Ergebnisabführung (TEUR 0, Vorjahr: TEUR 133).

Finanzlage

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie dafür ursächliche Mittelbewegungen werden anhand der Finanzrechnung (Anlage 3) im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2020 aufgezeigt:

	2021	2020
	TEUR	TEUR
Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5	+111
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-333	-333
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+254	-340
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-84	-562
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.192	+1.754
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.108	+1.192

Ertragslage (Ergebnisrechnung)

Die aus der Ergebnisrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2021 und 2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021		2020		+ / -
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.842	80,0	5.468	81,1	+374
Privatrechtliche Leistungsentgelte	883	12,1	800	11,9	+83
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	510	7,0	470	7,0	+40
Sonstige ordentliche Erträge	67	0,9	4	0,0	+63
Ordentliche Erträge	7.302	100,0	6.742	100,0	+560
Personalaufwendungen	1.485	20,3	1.403	20,8	+82
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.014	68,7	4.635	68,7	+379
Bilanzielle Abschreibungen	364	5,1	367	5,5	-3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	500	6,8	384	5,7	+116
Ordentlicher Aufwand	7.363	100,8	6.789	100,7	+574
Ordentliches Ergebnis	-61	0,8	-47	0,7	-14
Finanzergebnis	-8	0,1	-12	0,2	+4
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit =					
Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	-69	0,9	-59	0,9	-10

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind maßgeblich bestimmt durch die für das Jahr 2020 festgesetzten Gebühren für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gebühr für die Beseitigung von Restabfall auf EUR 4,41 je Liter (Vorjahr: EUR 4,03 je Liter) und die Gebühr für die Beseitigung von Bioabfall auf EUR 1,69 je Liter (Vorjahr: EUR 1,74 je Liter) angepasst worden. Die Straßenreinigungsgebühr, welche auch den Winterdienst umfasst, wurde in den Prioritätenklassen 1 und 2 von EUR 2,74 je Veranlagungsmeter auf EUR 2,89 je Veranlagungsmeter und in der Prioritätenklasse 3 von EUR 2,52 je Veranlagungsmeter auf EUR 2,63 je Veranlagungsmeter angehoben. Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um TEUR 374 auf TEUR 5.842 ist insbesondere auf die gestiegenen Gebühren für die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung zurückzuführen. Zusätzlich wurden im Wirtschaftsjahr 2021 die Auflösungen des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich mit TEUR 117 erlöserhöhend und Zuführungen zum Sonderposten für den Gebührenaussgleich mit TEUR 101 erlösmindernd erfasst. In Summe ergab sich daraus eine Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um TEUR 16. Im Vergleich hierzu ergab sich im Vorjahr aus dem Saldo der Zuführungen und Auflösungen des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich eine Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um TEUR 145.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere die Erträge aus der Altpapierverwertung sowie die Erträge aus der Abfuhr der Wertstofftonne im Auftrag der GWA. Höhere Erlöse aus der Altpapierverwertung führten im Wesentlichen zur Zunahme der privatrechtlichen Leistungsentgelte um TEUR 83.

In den Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind insbesondere die Erstattungen der Stadt Bergkamen für die Reinigung städtischer Objekte sowie für die Entsorgung der Abfallfraktionen, die bei der Pflege städtischer Flächen und bei Baumaßnahmen entstanden sind, enthalten (TEUR 421; Vorjahr: TEUR 401).

Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Erträge von TEUR 4 auf TEUR 67 resultiert im Wesentlichen aus einer Soforthilfe des Landes NRW für die Beseitigung von Schäden durch die Unwetterkatastrophe im Juli 2021 (TEUR 63).

Der Anstieg des Personalaufwands um TEUR 82 auf TEUR 1.485 resultiert insbesondere aus der gestiegenen Mitarbeiterzahl.

Wesentliche Bestandteile des Sach- und Dienstleistungsaufwandes sind die jährlichen Abfallentsorgungsgebühren des Kreises Unna von TEUR 2.960 (Vorjahr: TEUR 2.917) und sonstige Entsorgungskosten von TEUR 530 (Vorjahr: TEUR 529). Daneben enthält die Position insbesondere die laufenden Kosten für die Abfallsammelfahrzeuge sowie die Weiterbelastung von Sach- und Personalkosten der Stadt Bergkamen.

Bei den Bilanziellen Abschreibungen von TEUR 364 (Vorjahr: TEUR 367) handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen die nach der linearen Methode erfolgten. Sie betreffen im Wesentlichen Abschreibungen auf Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge (TEUR 328).

Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen um TEUR 116 auf TEUR 500 resultiert im Wesentlichen aus den um TEUR 93 gestiegenen Geschäftsaufwendungen insbesondere aufgrund gestiegener Abrechnungspreise für das duale System.

Das Finanzergebnis umfasst in vollem Umfang die Zinsaufwendungen für die Darlehensverbindlichkeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.